

Königreiche Böhmen, vielleicht ursprünglichen Lehnshäufte, in einen eigenen Abschnitt, zusammen getragen worden ist, die ausdrückliche Verordnung überall hervor scheint, daß keine Lehnshäufte auf eine ungemessene sondern bestimmte Zeit schlechterdings, hingelassen werden sollte; Ein, wiewohl nicht allzuhaushaltischer Vortheil alter Zeiten. Man wollte den Bergbau, so weit nur möglich benutzen, ohne eben allzusehr auf eine Dauerhaftigkeit für die Nachkommen, zu sehen. Gleiche Grundsätze bey den Lehnshäufen sind auch zu Freyberg beobachtet worden.

n) Urkunde XVI. im Urspr. der Bergw. in Sachsen, S. 327.

o) Freyb. Bergrecht, Part. I c. 18. l. c. pag. 236.

p) Eb. das. c. 16. pag. 236.

q) Die lateinische Urschrift ist öffentlich noch nicht im Drucke bekannt, man kennet aber solche, unter Beybehaltung des lateinischen Titels: *Metallicorum Corpus iuris*, aus der deutschen Uebersetzung Johann Deucers, ehemals Pfarrers zu Schlackenwalda, vom Jahre 1616. und es wird darinne im dritten Buche die Lehre von Lehnshäufen, eigends, beschrieben.

S. 7.

Die Lehre von den Lehnshäufen hat sich  
bereits